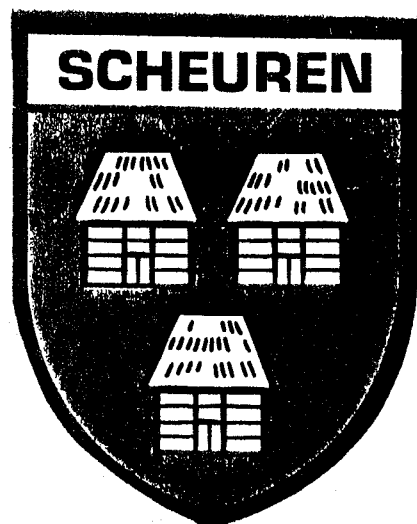


REGLEMENT
für die
AHV-ZWEIGSTELLE
der
EINWOHNERGEMEINDE



Reglement

für die AHV-Zweigstelle

Die Gemeinde Scheuren

in Anwendung von Artikel 8 ff der Verordnung vom 4.11.1998 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 70 des Organisationsreglementes vom 29.11.2001 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

GRUNDSATZ

Art. 1 ¹ Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Scheuren eine AHV-Zweigstelle geführt.

² Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 4.11.1998 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

UNTERSTELLUNG

Art. 2 ¹ Die AHV-Zweigstelle untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.

² Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus und kann administrative Weisungen erlassen.

SCHWEIGEPFLICHT

Art. 3 Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der AHV-Zweigstelle sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

II. Personelles

LEITER(IN)

Art. 4 ¹ Die Leiterin oder der Leiter der AHV-Zweigstelle wird vom Gemeinderat ernannt.

² Massgebend ist das Personalreglement der Gemeinde.

³ Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

STELLVERTRETER(IN)

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.

² Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

MITARBEITER (INNEN)

Art. 6 Allfällige weitere Mitarbeiter(innen) werden vom Gemeinderat auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der AHV-Zweigstelle ernannt.

AUSBILDUNG

Art. 7 ¹ Die Leiterin oder der Leiter der AHV-Zweigstelle hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) gründlich in die Geschäfte der AHV-Zweigstelle einzuführen und weiterzubilden

² Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

DISZIPLINARISCHE VERANTWORTLICHKEIT UND SCHADENSHAFTUNG

Art. 8 ¹ Die Leiterin oder der Leiter der AHV-Zweigstelle, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften

² Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

III. Organisation

SCHALTERSTUNDEN

Art. 9 ¹ Die AHV-Zweigstelle hat der Bevölkerung mindestens jeden Montag von 16.00 – 19.00 Uhr offenzustehen.

² Die Leiterin oder der Leiter der AHV-Zweigstelle sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

EINWOHNER REGISTER; MELDUNGEN

Art. 10 Die Einwohnerkontrolle hat der AHV-Zweigstelle laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen zu melden.

STEUERREGISTER;
AUSKUNFTSPFLICHT

Art. 11 Die Führerin oder der Führer des Steuerregisters gewährt der AHV-Zweigstelle auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

ARBEITSAMT;
ZUSAMMENARBEIT

Art. 12 Die Arbeitslosenkassen haben sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der AHV-Zweigstelle zu halten.

FÜRSORGEBEHÖRDE;
MELDUNG VON MÖGLICHEN
EL-ANSPRUCHSBE-
RECHTIGTEN

Art. 13 Die Fürsorgebehörde meldet der AHV-Zweigstelle AHV- und IV-Rentner(innen) zur Abklärung der Anspruchsbe-
rechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

ALLGEMEINE KONTROLLEN

Art. 14 Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen.

a Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der AHV-Zweigstelle und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;

b Arbeitsorganisation und -einrichtung der AHV-Zweigstelle ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;

c übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von

- Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,
- gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,
- Registerkarten;

d allfällige Arbeitsrückstände;

e geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

AUFGEHOBENES REGLE-
MENT

Art. 15 Das Reglement vom 04.02.1997 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

INKRAFTTRETEN

Art. 16 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2001 genehmigt.

Scheuren, 31. Dezember 2001

Der Präsident:



Die Gemeindegeschreiberin:

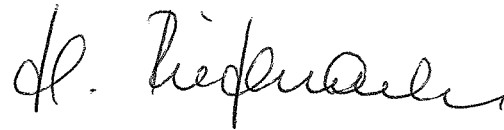


Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 29. Oktober 2001 bis am 29. November 2001 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in Nr. 43 des Amtsanzeigers vom 26. Oktober 2001 bekanntgemacht worden.

Scheuren, 31. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'H. Niedermair', written in black ink.